



MARKTMISSBRAUCHS- VERORDNUNG

Gabriele Klein-Gleissinger, CEFA
Markt- und Börsenaufsicht
Finanzmarktaufsicht

CIRA Jahrestagung
Wien, 14. Oktober 2015

MAR – Market Abuse Regulation

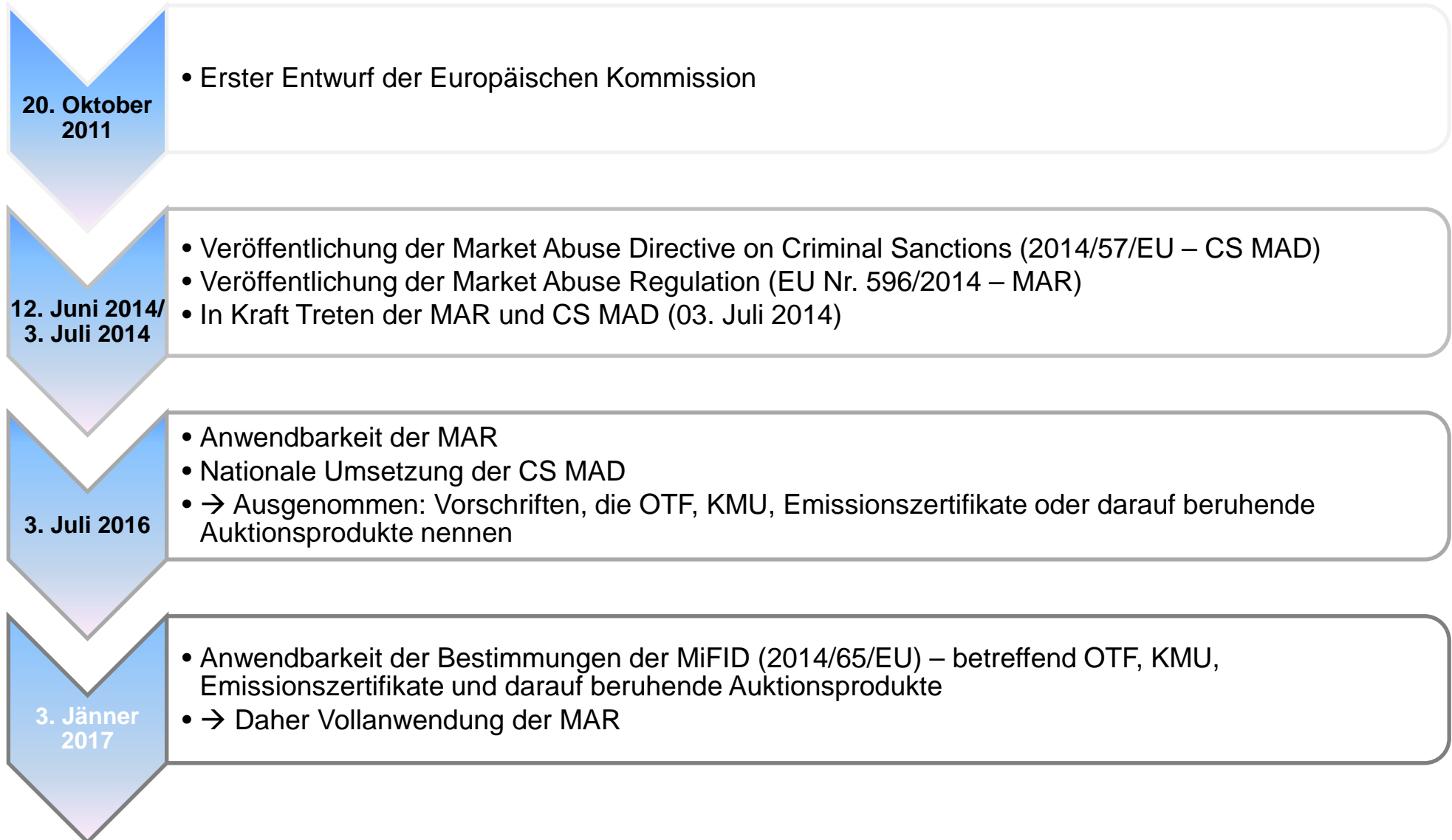
CS MAD – Criminal Sanctions Market Abuse Directive

- Vergleich
- Meilensteine in der Entstehung
- Derzeitiger Stand
- Warum Zweigleisigkeit MAR und CS MAD?
- Übersicht MAR
- Zusammenfassung

Aktuelle MAD	MAR und CS MAD
<p>Richtlinie 2003/6/EG vom 28. Jänner 2003 über Insiderhandel und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)</p>	<p>Verordnung über Insiderhandel und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)*</p> <p>(* rechtsverbindlich und direkt anwendbar)</p>
<p>+ Durchführungsmaßnahmen</p>	<p>Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen für Marktmissbrauch**</p> <p>(** Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten erforderlich)</p>
	<p>+ delegierte und Durchführungsrechtsakte</p>

- Berücksichtigung von Markt- und technologischen Entwicklungen
- Bisher kaum/keine abschreckende Wirkung von Sanktionen
- Stärkung des EU-weiten Marktmissbrauchsregimes durch
 - Erweiterung des Anwendungsbereichs (MTF, OTF, cross market abuse)
 - Single Rulebook
 - Verstärkung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden (z.B. Sanktionen)
 - Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden
- **Antwort auf den LIBOR-Skandal:**
 - Erweiterung der Bestimmungen auf Benchmarks und Kriminalisierung solcher Handlungen

Meilensteine in der Entstehung



■ Level I

- Abgeschlossen

■ Level II

- regulatory technical standards (RTS)
- implementing technical standards (ITS)
- technical advice an die Kommission (TA)

} in Arbeit

■ Level III

- Start der Arbeiten: voraussichtlich 2015

■ Nationale Umsetzung

- Start: Herbst 2015

Warum Zweigleisigkeit CS MAD und MAR?

- **zusätzliches einheitliches Sanktionsregime – strafgerichtliche Verfolgung**

- **Was ist in der CS MAD geregelt?**
 - strafgerichtliche Verfolgung in gravierenden Fällen und wenn vorsätzlich verübt:
 - Missbrauch von Insider-Informationen
 - Marktmanipulation

- **Was ist in der MAR geregelt?**
 - Gewährleistung von Marktintegrität und Anlegerschutz
 - Erweiterung auf den **Handel auf sämtlichen Plattformen** (regulierte Märkte, MTFs, OTFs) und mit allen Finanzinstrumenten

- Finanzinstrumente (FI), die
 - am regulierten Markt, MTF gehandelt werden bzw. für die ein Antrag auf Zulassung gestellt wurde
 - am OTF gehandelt werden
 - deren Kurs oder Wert vom Kurs oder Wert eines vorhin genannten FI abhängt oder sich darauf bezieht (z.B. CDS, CFD, usw.)
- Emissionszertifikate und andere darauf beruhende Auktionsobjekte
- auch Waren-Spot-Kontrakte bei Auswirkungen auf Kurs/Wert des FI, Benchmarks
- Handel innerhalb/außerhalb eines Handelsplatzes; in der Union oder in Drittländern

■ Auswirkungen:

- Erfassung von Unternehmen, deren Finanzinstrumente auf einem MTF, OTF gehandelt werden,
- Ad hoc-Pflicht nunmehr auch für Emittenten auf dem MTF, OTF, Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate (EAMP),
 - Erhöhung der Zahl der erfassten Emittenten

■ Insiderinformation

- Klarstellung: Zwischenschritt in einem gestreckten Vorgang

■ Insidergeschäft: unter Nutzung einer Insiderinformation

- Kauf/Verkauf, Änderung/Stornierung von Orders
- Empfehlung/Anstiftung zum Kauf/Verkauf bzw. Änderung/Storno

■ Legitime Handlungen

- wirksame, interne Regelungen und Verfahren zur Sicherstellung der Trennung (Entscheidungsträger – Händler)
- Market Maker, Händler, die zur Ausführung von Aufträgen Dritter zugelassen sind und diese Aufträge ausführen.

■ unrechtmäßige Weitergabe

■ **Versuch ist strafbar!**

Market Soundings (Art. 11)

Definition

■ Definition

● Mitteilung von Informationen

- vom Emittenten eines FI
- vom Sekundäranbieter eines FI
- von einem Emissionszertifikate-Marktteilnehmer
- von im Auftrag oder auf Rechnung einer der oben genannten Personen

● Mitteilung von Informationen bei Übernahme/Verschmelzung

- um Möglichkeit zur Meinungsbildung zu geben und
- zur Entscheidung ein Übernahmeangebot zu unterbreiten notwendig

- Voraussetzungen (Weitergabe, Gründe hierzu, Identität der Personen, Datum): Aufbewahrungsfrist: 5 Jahre
 - Dokumentationsverpflichtungen auf beiden Seiten
- Vorlage über Nachfrage an die zuständige Behörde
- Weitergabe im normalen Verlauf des Berufes oder Verpflichtung, wenn Folgendes erfüllt ist: Mitteilung, dass
 - Insider-Information vorliegt;
 - Verbot zur Verwendung zum Kauf/Verkauf vorliegt (Versuch);
 - Verbot zur Verwendung zur Löschung oder Änderung von bereits erteilten Orders (Versuch) vorliegt;
 - Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser Information

Market Soundings zu berücksichtigen

- **Beurteilung der Information**
 - Insiderinformation ja/nein

- **Zeitliche Abgrenzung**

- **Umfassende Dokumentation**

- erforderlichen Maßnahmen, dass
 - Insidergeschäfte, die Empfehlung an Dritte oder die Anstiftung Dritter zumindest **in schwerwiegenden Fällen und bei Vorliegen von Vorsatz**
 - unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen zumindest **in schweren Fällen und bei Vorliegen von Vorsatz**
 Straftaten darstellen.

- Anstiftung, Beihilfe und Versuch werden unter Strafe gestellt
- Art 3 - 4, 6 - 10

Marktmanipulation (Art. 12-13,15)

■ Definition

- handelsgestützte Marktmanipulation
- Mischform
- informationsgestützte Marktmanipulation

■ Indikatoren für Marktmanipulation im Annex

- Spezifizierung der Indikatoren durch Beispiele

■ Zulässige Marktpraxis – schafft eine Ausnahme von der Strafbarkeit der Handlung wegen Marktmanipulation

■ **Versuch ist strafbar!**

- erforderlichen Maßnahmen, dass
 - Marktmanipulation zumindest **in schweren Fällen und bei Vorliegen von Vorsatz** eine Straftat darstellt
- Anstiftung, Beihilfe und Versuch werden unter Strafe gestellt
- Art 5 - 10

- Systeme und Verfahren zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch
 - Verpflichtungen für Betreiber von Märkten und Wertpapierfirmen
 - Betreiber von Märkten und Wertpapierfirmen
 - gewerbsmäßige Vermittler bzw. Ausführer von Geschäften, Händler
 - Erfassung von Geschäften und Aufträgen (Orders) – einschließlich Löschung oder Änderung-,
 - die Marktmissbrauch oder versuchten Marktmissbrauch darstellen könnten
 - unverzügliche Meldung an die zuständige Behörde

■ Ad hoc-Meldungen

- für alle von der MAR erfassten Emittenten
- EAMPs
 - Ausgenommen: CO₂-Schwelle und, sofern eine Verbrennung erfolgt, thermische Nennleistung wurde im Vorjahr nicht überschritten
 - Grenzwerte (Vorschlag ESMA): 6 Millionen Tonnen CO₂; 1.050 MW thermische Nennleistung
 - technical advice stellt klar: Sollte ein Emittent, der gleichzeitig auch ein EAMP ist, bereits nach der MAR ad hoc-pflichtig sein, dann ist die ***Ausnahmebestimmung (Grenzwerte) nicht anwendbar!***

■ Gründe

- Beeinträchtigung der berechtigten Interessen
- Keine Irreführung der Öffentlichkeit
- Sicherstellung der Geheimhaltung

■ Generelles Regime

- Verständigung der Behörde erst im Zuge der Ad hoc Meldung

■ „spezielles“ Regime zur Wahrung der Stabilität des Finanzsystems für Kreditinstitute oder Finanzinstitute

- Einbeziehung der nationalen Behörde bei Beurteilung
- Bei Bedarf: Anhörung der nationalen Zentralbank
- Wöchentliche Kontrolle des Vorliegens der Gründe für den Aufschub

MAR – KMU-Erleichterungen (Art. 17 Abs. 9, Art. 18 Abs. 6)

■ Ad hoc-Meldungen

- Grundsätzliche Regelung: Veröffentlichung auf Website (Zeitraum 5 Jahre)
- Erleichterung für KMU: Anzeige auf der Website des Handelsplatzes (sofern Möglichkeit)

■ Insiderlisten

- Grundsätzliche Regelung: Führung, Aktualisierung von Insiderlisten und Übermittlung an die Behörde auf Anfrage
- Erleichterung für KMU:
 - Befreiung von der Pflicht zur Führung, wenn Maßnahmen zur vertraulichen Behandlung ergriffen wurden
 - Insiderliste auf Anfrage der Behörde zur Verfügung gestellt werden kann

- Einfrieren oder Beschlagnahme von Vermögenswerten
- Handelsaussetzung des FI
- Vorübergehendes Berufsverbot
- Verlangen der vorübergehenden Einstellung der Handlungen
- ordnungsgemäße Information der Öffentlichkeit

Sanktionen

■ Geldstrafen

- für natürliche Personen:

- Insiderhandel, Marktmanipulation: EUR 5 Millionen
- Verstoß gegen STOR- bzw. Ad hoc-Verpflichtung: EUR 1 Million
- Insiderlisten, Directors' Dealings, Anlageempfehlungen/Statistiken: EUR 500.000

- für juristische Personen:

- Insiderhandel, Marktmanipulation: EUR 10 Millionen oder 15 % des jährlichen Gesamtumsatzes
- Verstoß gegen STOR- bzw. Ad hoc-Verpflichtung: EUR 2,5 Millionen oder 2 % des jährlichen Gesamtumsatzes
- Insiderlisten, Directors' Dealings, Anlageempfehlungen/Statistiken: EUR 1 Million

■ natürliche Personen - Freiheitsstrafe

- Insiderhandel und Marktmanipulation: Höchststrafe von mindestens 4 Jahren
- Unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen: Höchststrafe von mindestens 2 Jahren

■ juristische Personen – Geldstrafe oder andere Sanktionen

- Für Verstöße gegen Art 3 bis 6, die zu Gunsten der juristischen Person von einer Person in leitender Stellung begangen wurden: juristische Person wird zur Verantwortung gezogen
- Auch Einbeziehung von mangelnder Überwachung und Kontrolle
- z.B. Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen, Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit, ...

MAR – Entscheidungsveröffentlichungen (Art. 34)

- Veröffentlichung auf der Homepage der Behörde
- Art und Charakter des Verstoßes und Identität der verantwortlichen Person (Dauer: 5 Jahre)
 - ausgenommen: Verhängung von Maßnahmen mit Ermittlungscharakter
 - ausgenommen: Bekanntmachung der betroffenen, juristischen Person oder natürlichen Person wäre unverhältnismäßig, würde laufende Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden
 - Aufschieb der Veröffentlichung
 - Anonymisierte Veröffentlichung
 - Keine Veröffentlichung, wenn die erstgenannten nicht ausreichen (Stabilität des Finanzmarktes, Verhältnismäßigkeit)
- auch Rechtsmittel und deren Ausgang sind zu veröffentlichen

Whistle Blowing (Art. 32)

- Schaffung wirksamer Mechanismen durch die Mitgliedsstaaten
 - Spezielle Verfahren zur sicheren Kommunikation
 - Angemessener Schutz der meldenden Personen aber auch der gemeldeten Personen
 - Schutz der personenbezogenen Daten der meldenden und gemeldeten Personen

- Erweiterung des Kreises der erfassten Finanzinstrumente und Emittenten/EAMP
- Versuch der Erfassung sämtlicher neuer Entwicklungen auf den Finanzmärkten
- Anwendbarkeit sämtlicher in der MAR und CS MAD genannten Ge- und Verbote auf diesen erweiterten Adressatenkreis
- Verschärfung der Sanktionen im Zuge einer Mindestharmonisierung
 - Mindestgrenzen für Höchststrafen im Fall von Verletzungen der Bestimmungen

Gabriel Klein-Gleissinger, CEFA

Abteilungsleiterin / Head of Division

Markt- und Börsenaufsicht

Markets and Exchanges Supervision

Finanzmarktaufsicht (FMA) / Austrian Financial Market Authority (FMA)

A-1090 Wien/Vienna, Otto-Wagner-Platz 5

Tel.+43 (0)1 249 59 - 3100, Fax +43 (0)1 249 59 – 3199

<http://www.fma.gv.at>



FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz ■ Kontrolle ■ Konsequenz